

Befreiung vom Bauverbot im LSG „Zschonergrund“ für einen Geräteunterstand

Gegen eine Befreiung von den Verboten im LSG „Zschonergrund“ für die Errichtung eines Unterstandes für historische landwirtschaftliche Geräte im Gelände der „Zschoner Mühle“ werden **keine Bedenken** erhoben.

Der Unterstand ist auf einem bereits bebauten Flurstück geplant an einem Standort, an dem sich nach Angaben des Antragstellers bereits früher ein Gebäude befand. Die geplante Bauweise ist landschaftsangepasst.

Die Präsentation historischer landwirtschaftlicher Geräte dient in gewisser Weise dem Gemeinwohl und entspricht dem Ziel der naturnahen Erholung, da historische Landnutzungsformen erlebbar werden.

Der Festsetzung von Pflegemaßnahmen auf Streuobstwiesen als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft stimmen wir zu.